

dem Erwerberstaat nicht. Auch hierin tritt der Senat dem Sachverständigen bei. Es ist für den Anspruch des Erblassers der Klägerin gegenüber der Beklagten ohne Bedeutung, ob die Beklagte nur 40%, der Preußische Staat aber 60% der Pensionen zu tragen übernommen hat, oder ob gar die Beklagte auch bezüglich dieser 40% im Verhältnis zum Preußischen Staate nach diesen Abkommen nur als Zahlstelle des Preußischen Staates bei Auszahlung der Pensionen tätig werden sollte, und somit Preußen der Beklagten gegenüber die gesamten Pensionslasten zu tragen übernommen habe, wie es die Beklagte behauptet. Dem Kläger gegenüber kann sie sich auf diese einen internen Ausgleich herbeiführenden Abkommen nicht berufen. Allerdings könnte ein solches völkerrechtliches Abkommen, sofern es innerstaatliches Recht für den Freistaat Danzig geworden wäre, auch die erworbenen Pensionsansprüche, soweit es die Danziger Verfassung zuläßt, einschränken. Einer Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, bedarf es indessen nicht, da aus den vorgelegten, zwischen Preußen und Danzig geschlossenen Abkommen sich nicht entnehmen läßt, daß dieselben eine Beschränkung der Ansprüche der Ruhestandsberechtigten gegenüber der Beklagten zum Inhalt gehabt haben. Die Beklagte ging — wenigstens nach ihren bei Abschluß der Abkommen durch ihre Bevollmächtigten abgegebenen Erklärungen — von der irrümlichen Ansicht aus, daß der Preußische Staat ganz und allein für die bis dahin entstandenen Pensionsansprüche seiner Beamten zu haften habe, und die Abkommen bezweckten lediglich, zwischen den beiden Interessenten einen billigen Ausgleich zu finden. Daß die Beklagte daher über diesen internen Ausgleich hinaus gegen sie entstandene Pensionsansprüche hat einschränken wollen, ist danach — auch schon nach der gewählten Form der Abkommen — völlig ausgeschlossen, ergibt sich, wie betont, auch nicht aus ihrem Inhalt.

\* \* \*

### 3. Deutschland

#### a) Reichsgericht

##### 1) 2. Juni 1927 (IV 600/26) (RGZ. 117 S.195)

Deutsche Patente in England — Versailler Vertrag, Art. 306 — Dawesplan.

*I. Das Vorgehen der englischen Regierung gegen die bestehenden deutschen Patente auf Grund der Verordnung vom 19. Juli 1920 fällt nicht in dem Maße aus dem Rahmen des Art. 306, daß es von der deutschen Gesetzgebung nicht unter das Liquidationsschädengesetz gebracht werden könnte.*

2. In Art. 306 Abs. 6 sollte für die Beeinträchtigung der zukünftigen Rechte zwar einschränkend eine engere Grenze gezogen werden; es wird dann aber doch die Rücksicht auf das öffentliche Interesse als ausreichend erklärt. Unter diesen Wortlaut läßt sich auch die Ausschließung ausländischer Konkurrenz bringen.

3. Das Verfahren der englischen Regierung bei der Liquidation deutscher Patente steht mit dem Wortlaut und dem Sinn des Dawesplans in Widerspruch.

Tatbestand. Die Klägerin ist Inhaberin englischer Salvarsan-Patente; diese sind, nachdem sie während des Kriegs von englischen Kriegsmaßnahmen betroffen worden waren, nach Friedensschluß der Klägerin zurückgegeben worden auf Grund der Verordnung des englischen Board of Trade vom 19. Juli 1920 unter den darin in Nr. 8 a bezeichneten Beschränkungen. Im März 1923 hat die Klägerin mit einer Reihe von englischen Firmen Lizenzverträge über die Patente abgeschlossen, wonach die Lizenznehmer jeweils 5—10% ihrer Einnahmen als Lizenzgebühren an die Klägerin zu zahlen haben. Von den hierfür geschuldeten Beträgen zahlen sie entsprechend der Anordnung der englischen Regierung nur 25% an die Klägerin, während sie die übrigen 75% an den Controller of the Clearing Office for Enemy Debts abführen. Die Klägerin bezeichnet dieses Vorgehen der englischen Regierung als mit dem Versailler Vertrag und den späteren Verträgen in Widerspruch stehend und trägt vor, auf diese Weise sei ihr in der Zeit vom 25. März 1923 bis 25. März 1925 ein Betrag von über 5000 englischen Pfund rechtswidrig entzogen worden und dieser Betrag sei dem Deutschen Reich in der Weise zugute gekommen, daß er ihm auf Liquidations-, Ausgleichs- oder Reparationskonto gutgeschrieben worden sei. Das Reich biete der Klägerin Ersatz dafür nur nach den Sätzen des Liquidationsschädengesetzes an, also in Höhe von 2 Tausendstel des erlittenen Schadens; die Klägerin habe aber das Recht auf volle Schadloshaltung durch das Reich, dem die ihr entzogenen Vermögenswerte zugute gekommen seien. Sie hat Klage gegen das Reich erhoben, mit der sie Zahlung von vorläufig 10000 RM. als Teilbetrag verlangt. Der Beklagte hat den Anspruch bestritten, in erster Reihe aber die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs erhoben, weil für den Ersatzanspruch der Klägerin nur das Liquidationsschädengesetz in Betracht kommen könne, das den Rechtsweg ausschließe. Das Landgericht hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Kammergericht dahin erkannt, daß die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs insoweit verworfen werde, als es sich um den Ersatz von Lizenzbeträgen handle, die nach dem 1. September 1924 auf Anordnung der englischen Regierung erhalten und dem Beklagten gutgeschrieben worden seien.

Auf die Revision des Beklagten gibt das Reichsgericht der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs statt aus folgenden

Gründen: Die Unterscheidung, die das Berufungsgericht für die Zeit bis zum 31. August 1924 und die darauffolgende Zeit macht, beruht

auf der Annahme, daß in den Befugnissen der englischen Regierung gegenüber den deutschen Patentinhabern eine Änderung durch das Londoner Abkommen über den Dawesplan eingetreten sei, indem dadurch für die Zukunft die einschlägigen Verhältnisse so gestaltet worden seien, daß nunmehr die Empfangnahme der fraglichen Gutschriften durch das Reich einen bürgerlich-rechtlichen, im ordentlichen Rechtsweg verfolgbaren Anspruch der Klägerin gegen das Reich erzeuge, während vor dem Londoner Abkommen ein solcher Anspruch nicht bestanden habe.

Zunächst ist die Frage zu prüfen, ob ein im Rechtsweg verfolgbarer Anspruch schon vor dem Londoner Abkommen bestanden hat.

Die Verordnung des Board of Trade, durch die der Klägerin die Lizenzgebühren für ihre Patente zum größten Teil entzogen werden, bestimmt hierüber in Nr. 8 a: »Im Falle freiwilliger Verfügungen sind 75% solcher Gebühren oder anderer Geldbeträge an den Controller des Ausgleichsamts für die Zwecke dieses Amtes abzuführen und 25% an die beteiligte andere Partei oder Parteien.«

Die bezeichnete Behörde stützt sich wegen ihres Rechts zur Erlassung der Vorschrift unter anderem auf den Versailler Vertrag; sie sagt, sie treffe ihre Anordnungen: »in exercise of the powers conferred upon them by section V of the Trading with the Enemy Amendment Act, 1914, and/or the Treaty of Peace (with Germany) Order, 1919, and of all other powers« usw.

Das Berufungsgericht verneint für die Zeit bis zum 31. August 1924 die Zulässigkeit des Rechtswegs deshalb, weil die der Klägerin durch die Verordnung des Board of Trade zugefügte Benachteiligung unter das Liquidationsschädengesetz falle, welches nach seinem § 39 Anwendung finde auf die Entschädigung für die Entziehung oder die Beeinträchtigung von gewerblichen, literarischen oder künstlerischen Eigentumsrechten. Es bilde eine »Beeinträchtigung« des gewerblichen Eigentums, wenn dem Eigentümer die Möglichkeit genommen werde, dieses Eigentum durch Abschluß von Verträgen in dem Maß auszunützen, wie er es möchte und ohne die beeinträchtigende Bestimmung auch könnte. Dazu komme noch, daß in § 1 des Liquidationsschädengesetzes der Art. 306 des VV. ausdrücklich genannt, damit also gesagt sei, daß die im letzteren vorgesehenen Tatbestände auch unter das Liquidationsschädengesetz fallen sollten. Nach Art. 306 Abs. 5 sei aber die Beschränkung des gewerblichen Eigentums in der Art vorgesehen, daß sich die alliierten Mächte nach Belieben an die Substanz oder auch an die Erträge der Patente, z. B. durch Erteilung von Zwangslizenzen, halten könnten. Daher könne man auch den § 39 des Liquid.Schäd.Ges. nicht auf Substanzentziehungen beschränken, sondern müsse ihn auch auf Beeinträchtigungen der Ertragsmöglichkeit beziehen.

Die Klägerin meint dagegen, die in der Verordnung des Board of Trade getroffene Anordnung werde durch Art. 306 VV. nicht gedeckt. Denn sie ergreife nicht nur die zur Zeit des Friedensschlusses bestehenden

Patente und deren Erträgnisse, sondern darüber hinaus auch Rechte, die der Klägerin erst aus den später geschlossenen Verträgen mit den Lizenznehmern erwachsen seien; diese Verträge hätten nicht nur die einfache Benutzung der Patente zum Gegenstand, sondern bezögen sich auch in sehr erheblichem Umfang auf Mitteilungen über Erfahrungen, auf Anweisungen, Verbesserungen usw., welche den Lizenznehmern neben der Benutzung der Patente gewährt würden und sehr häufig für sie die Hauptsache seien. Deshalb werde durch die Verordnung des Board of Trade nicht nur eine Beschränkung bezüglich des Patentbesitzes ausgesprochen, sondern auch in sehr erheblichem Umfang die Enteignung der geistigen Arbeit der deutschen Staatsangehörigen, die nach dem Friedensvertrag liege oder jedenfalls liegen könne.

Das Berufungsgericht erörtert diese von der Klägerin versuchte Unterscheidung nicht ausdrücklich; es will sie aber wohl mit der oben erwähnten Erwägung über die Beeinträchtigung des gewerblichen Eigentums und mit der weiteren Erwägung ablehnen, daß das vom Board of Trade eingeschlagene Verfahren immer noch als ein minus anzusehen sei gegenüber der durch den VV. gewährten Möglichkeit, alle zur Zeit des Vertrags bestehenden und unter gewissen Voraussetzungen auch später erworbene Patente deutscher Staatsangehöriger selbst auszuüben oder Zwangslizenzen für die Ausübung zu vergeben.

Die Meinung der Klägerin, daß ein Friedensvertrag nicht die Wirkung haben dürfe, geistiges Eigentum zu beschlagnahmen, das erst nach dem Friedensschluß entstanden sei, hat an sich ihre Berechtigung; aber gegenüber dem Wortlaut des Art. 306, der auch die Beschränkung und Ausnutzung zukünftiger Patente zuläßt, kann man nicht wohl sagen, daß das fragliche Vorgehen der englischen Regierung gegen die bestehenden Patente in dem Maße aus dem Rahmen des Art. 306 falle, daß es von der deutschen Gesetzgebung nicht unter das Liquidationsschädengesetz gebracht werden könne.

Es wird mit Isay (Die Lage der deutschen Patente in den früher feindlichen Staaten S. 23/24) anzunehmen sein, daß die englische Regierung den Art. 306 VV. mit seiner oben besprochenen weitgehenden Auslegung an Stelle von Einfuhrverboten und Schutzzöllen als Mittel benutzen will, um der deutschen Industrie das Wiederauftreten auf dem englischen Markt möglichst zu erschweren; dabei spielt wohl auch die in England geläufige Anschauung (Isay, Die privaten Rechte im FV. S. 101 unten) mit, daß die Konfiszierung von Privateigentum eine statthafte Kriegsmaßnahme sei. Das sind alles Dinge, die sich mit dem Begriff eines Friedensvertrags schwer vereinbaren lassen (vgl. auch Osterrieth, Gewerblicher Rechtsschutz im Friedensvertrag von Versailles S. 17/18). Aber die deutschen Staatsangehörigen sowie die deutschen Behörden und Gerichte werden sich damit abfinden müssen, daß England den Wortlaut des Vertrags in der Weise wie geschehen ausnützt, namentlich, da in Abs. 6 des Art. 306 für die Beeinträchtigung der zukünftigen Rechte zwar anscheinend eine engere Grenze gezogen werden sollte, aber dann doch die Rücksicht auf das öffentliche Inter-

esse« als ausreichend erklärt wird. Unter diesen Wortlaut läßt sich schließlich auch die Ausschließung ausländischer Konkurrenz bringen.

Fallen aber die von der englischen Regierung getroffenen Maßnahmen unter Art. 306 des VV., dann fallen sie auch unter das Liquidationsschädengesetz, welches den Rechtsweg ausschließt. Übrigens würde auch dann, wenn man mit der Klägerin annehmen wollte, daß das Liquidationsschädengesetz auf ihren Anspruch nicht anwendbar sei, daraus keineswegs ohne weiteres folgen, daß der Klägerin ein vom Liquidationsschädengesetz unabhängiger Anspruch zustehe, und daß für diesen Anspruch der Rechtsweg gegeben sei (vgl. das Urteil des Senats vom 12. April 1926 IV. 588/25 JW. 1926 S. 2083). Es braucht aber dieser Frage nicht weiter nachgegangen zu werden, weil, wie ausgeführt, der Rechtsweg hier durch das Liquidationsschädengesetz ausgeschlossen ist.

Nach alledem ist dem Berufungsgericht darin beizupflichten, daß für die auf die Zeit bis zum 31. August 1924 treffenden Lizenzgebühren ein vor den Gerichten verfolgbarer Erstattungsanspruch gegen den Beklagten nicht besteht.

Es fragt sich dann, ob dem Berufungsgericht auch darin beige- pflichtet werden kann, daß eine Änderung in der bezeichneten Richtung durch das Londoner Abkommen von 1924 über den Dawesplan herbeigeführt worden ist. Das ist zu verneinen.

Das Berufungsgericht weist darauf hin, daß im Dawesplan Teil I, Abschnitt XI gesagt und näher ausgeführt wird, die darin angegebenen Summen sollten Deutschlands gesamte Verpflichtung gegenüber den alliierten und assoziierten Mächten umfassen; es sagt, daraus ergebe sich mit aller Deutlichkeit, daß außer der im Plan festgesetzten Annuität keinerlei Zahlung von Deutschland verlangt werden könne, daß somit auch die Einbehaltung der Lizenzgebühren mit dem Plan im Widerspruch stehe; die einschlägigen Bestimmungen in Art. 306 VV. seien durch die Generalklausel des Sachverständigen-Planes außer Kraft gesetzt worden. Trotzdem habe die deutsche Regierung aus irgendwelchen hier nicht nachzuprüfenden Gründen diesem rechtswidrigen englischen Vorgehen nicht widersprochen, sondern die Gutschriften stillschweigend als rechtmäßig anerkannt. Der Beklagte habe also etwas zu seinem Vermögen gezogen, was der Klägerin durch eine fremde Macht abgenommen worden sei. Damit seien die im Liquidationsschädengesetz vorgesehenen Tatbestände wesentlich überschritten. Die Klage stütze sich also insoweit nicht nur auf Liquidationsmaßnahmen einer fremden Regierung, sondern vor allem auch auf das Verhalten der deutschen Regierung, nämlich auf die stillschweigende Anerkennung der Gutschriften. Wenn die Klägerin hieraus Vergütungsansprüche, insbesondere aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung herleite, so handle es sich um einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch, der vor die ordentlichen Gerichte gehöre. Ob der Anspruch sachlich begründet sei, ob insbesondere eine unmittelbare Vermögensverschiebung

zwischen den Parteien vorliege, sei bei der jetzigen Lage des Verfahrens nicht zu untersuchen.

Zuzugeben ist, daß das Verfahren der englischen Regierung mit dem Wortlaut und dem Sinn des Dawesplans im Widerspruch steht. Dort wird nicht nur verlangt, daß weitere Zahlungen als darin bezeichnet, nicht aus Deutschland herausgeholt werden, sondern namentlich auch, daß alles, was Deutschland zahlt, durch die Hand des sogenannten Transferkomitees gehen soll. Damit steht das Verhalten der englischen Regierung in Widerspruch, auch wenn man berücksichtigt, daß England die hier in Rede stehenden Zahlungen nicht unmittelbar vom Deutschen Reich, sondern von dessen Angehörigen einzieht. Denn in Art. 297 i VV. ist Deutschland die Verpflichtung zur Schadloshaltung seiner in dieser Weise geschädigten Angehörigen auferlegt worden. Aber das ändert nichts an der Tatsache, daß die englische Regierung die Einbehaltung der Lizenzgebühren nach wie vor auf den Versailler Vertrag stützt.

Es ist aber weiter auch nicht angängig — wie das Berufungsgericht will — aus der Art und Weise, wie sich die deutsche Regierung gegenüber diesem englischen Vorgehen verhält, Ersatzansprüche der Geschädigten herzuleiten, die vor den Gerichten verfolgt werden könnten. Was in dieser Hinsicht die Regierung tut oder nicht tut, liegt auf dem Gebiet der Ausübung von Hoheitsrechten und kann von den Gerichten weder auf seine Rechtmäßigkeit noch auf seine Zweckmäßigkeit nachgeprüft werden. Es ist auch gar nicht ersichtlich, auf was sich die Anschauung des Kammergerichts gründet, daß durch irgendwelche Maßnahmen der deutschen Regierung die Lage der Klägerin hinsichtlich ihrer Patente verbessert werden könnte. Wie bei Fuchs, die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens im Auslande, S. 283 ff. ausgeführt, hat die deutsche Regierung schon im Oktober 1924 unter Berufung auf die oben erwähnten Bestimmungen des Dawesplans versucht zu erreichen, daß die von ihr nach Art. 297 i des VV. an Reichsangehörige zu zahlenden Entschädigungen für beschlagnahmtes Eigentum an den im Dawesplan festgesetzten Summen in Abzug zu bringen seien, und hat, als die Gegenseite sich ablehnend verhielt, das für die Entscheidung von Streitfragen aus dem Dawesplan eingesetzte Schiedsgericht angerufen. Dieses Schiedsgericht hat durch seine am 29. Januar 1927 erlassene, im Reichsanzeiger Nr. 32 abgedruckte Entscheidung den deutschen Standpunkt abgelehnt. Es wird zwar dort (unter Nr. 2 a. E.) hervorgehoben, es erfolge keine Entscheidung über die jetzt dem Schiedsgericht nicht unterbreitete Frage, ob Gutschriften, die an Deutschland nach dem 1. September 1924 für den Wert einbehaltener Güter oder Rechte deutscher Staatsangehöriger gegeben würden, von den Jahreszahlungen abzuziehen seien, und es ist also dort keine den Streitfall unmittelbar berührende Entscheidung getroffen worden. Immerhin läßt jene Entscheidung erkennen, daß das Schiedsgericht von der Tragweite der fraglichen Bestimmungen des Dawes-Plans eine andere Auffassung hat, als sie von der Klägerin — und auch von der deutschen Regierung — vertreten wird, und daß die Meinung der

Klägerin und des Berufungsgerichts nicht zutrifft, es hänge nur vom Verhalten der deutschen Regierung ab, daß die Beeinträchtigung der Rechte der Klägerin durch die englischen Behörden unterbleibe.

Der Beklagte hat in dieser Instanz noch Angaben über verschiedene von der deutschen Regierung unternommene Schritte wegen Freigabe beschlagnahmten Eigentums gemacht, die zum Teil von Erfolg, zu einem andern Teil — namentlich England gegenüber — ohne Erfolg gewesen seien (vgl. hierzu auch die am 14. Mai 1927 von Außenminister Stresemann gegebene Antwort auf eine Anfrage des Reichstagsabgeordneten Lejeune-Jung, woraus das Beharren Englands auf den von ihm aus dem Versailler Vertrag hergeleiteten Rechten dieser Art hervorgeht). Es kommt aber nach dem oben Ausgeführten für die Entscheidung nicht weiter auf dieses Verhalten der deutschen Regierung an. Ebenso bedarf es keines Eingehens auf die in dieser Instanz gemachten Ausführungen des Beklagten, worin er sich gegen die Bemerkung im Berufungsurteil verwahrt, daß er etwas zu seinem Vermögen gezogen habe, was der Klägerin durch eine fremde Macht abgenommen worden sei, und unter Hervorhebung des Unterschieds von Gutschriften auf Ausgleichskonto, auf Liquidations- und auf Reparationskonto und unter Hinweis auf die einschlägigen Ausführungen bei Fuchs a. a. O. S. 144ff., 260ff., 274ff. bestreitet, daß für absehbare Zeit dem Beklagten aus den vom Board of Trade vorgenommenen Gutschriften etwas zugute kommen werde. Denn die Frage, ob eine Bereicherung des Beklagten vorliegt, ist in dieser Lage des Rechtsstreites nicht zu prüfen.

Hiernach ist auch hinsichtlich der nach dem 1. September 1924 einbehaltenen Lizenzbeträge der Rechtsweg unzulässig.

\* \* \*

## 2) 18. Juni 1927 (I 372/26) (RGZ. 117, S. 284)

Völkerrecht und Landesrecht — Versailler Vertrag, Art. 365.

1. *Der Versailler Vertrag ist innerdeutsches Recht geworden, auf das sich jeder berufen kann, wenn die einzelnen Vorschriften nach Inhalt, Zweck und Fassung, ohne daß es noch völker- oder staatsrechtlicher Akte bedarf, privatrechtliche Wirkungen auszulösen geeignet sind. Das ist bei der Vorschrift des Art. 365 der Fall.*

2. *Auf Art. 365 kann sich nicht nur der Angehörige der bevorrechtigten ausländischen Staaten, sondern auch jeder Deutsche berufen.*

Tatbestand. Für Viehtransporte, die in den Monaten Februar bis Mai 1924 von Dänemark durch Deutschland in die Tschechoslowakei gingen, hat die beklagte deutsche Reichsbahn-Gesellschaft die Fracht nach dem gewöhnlichen Tarif berechnet und bezahlt erhalten. Der Kläger, ein deutscher Staatsangehöriger, der sich die Rechte der Ab-